EBS UNIVERSITÄT

Prüfungsordnung

Intensivstudium Gesundheitsökonomie

Verabschiedet durch:

Prüfungsausschuss der EBS Executive School, September 2021

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 3

§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN 3

§2 STUDIENINHALTE 3

§3 LEISTUNGSNACHWEISE 3

§4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS 4

§5 PRÜFUNGSERGEBNIS 4

§6 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT 5

§7 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN 5

§8 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG 5

Präambel

Das Intensivstudium Gesundheitsökonomie stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung von qualifizierten Führungskräften im Gesundheitswesen auf Universitätsniveau dar.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

(1) Das Intensivstudium Gesundheitsökonomie steht folgenden Bewerbern offen:

1. Personen mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder Hochschule aus verschiedenen Studiengängen wie z. B. Medizin, Natur-wissenschaften, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Verwaltungswissenschaften.

1. Personen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Diese Bewerber sollen über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.

(2) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.

(3) Über die Zulassung zum Intensivstudium Gesundheitsökonomie entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

Das Programm besteht aus vier Modulen:

- Modul 1: Markt und Perspektiven
- Modul 2: Querschnitte durch das Gesundheitswesen
- Modul 3: Ambulante und stationäre Versorgung
- Modul 4: Living Case

§3 Leistungsnachweise

(1) Im Intensivstudium Gesundheitsökonomie sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. In den Modulen 1-3 sind je Modul zwei schriftliche Prüfungsleistungen in Form von jeweils 90-minütigen Klausuren zu erbringen.

2. Modul 4 beinhaltet einen Living Case, der in Einzelarbeit zu bearbeiten ist. Es gelten folgende Modalitäten:

   a. schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 18 Seiten

   b. mündliche 15-minütige Präsentation der Arbeit

   c. 12 Wochen Bearbeitungszeit

   d. der Living Case kann ggfs. zusammen mit Unternehmen bzw. Verbänden durchgeführt werden.

(2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.

(3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der EBS Executive School verabschiedet die Prüfungsordnung und deren Änderungen. Ferner behandelt er prüfungsrechtliche Fragestellungen und alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z.B. Täuschungsversuche oder Härtefallregelungen.

Weitere Regelungen sind dem §25 in Verbindung mit §5 Absätze 4 bis 9 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§5 Prüfungsergebnis

(1) Das Intensivstudium Gesundheitsökonomie ist nur bestanden, wenn in den sechs Modulklausuren des Präsenzstudiums gem. §3 (1) sowie im Living Case sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden.

(2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Modul 1 – Klausur 1:	1/8
Modul 1 – Klausur 2:	1/8
Modul 2 – Klausur 1:	1/8
Modul 2 – Klausur 2:	1/8

Modul 3 – Klausur 1:	1/8
Modul 3 – Klausur 2:	1/8
Modul 4 – Living Case:	1/4

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§6 Abschlusszeugnis und Zertifikat

(1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Gesundheitsökonom (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.

(2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§7 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §30 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

§8 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 46. Jahrgang des Intensivstudiums Gesundheitsökonomie.